

Versorgungswirtschaft an den örtlichen Haushalt abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes hat das Recht, über den Plan hinaus auf das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ abgeführte Amortisationen in solchen VEB einzusetzen, die die für die Bildung des Investitionsfonds oder die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite geplante Höhe der Amortisationen nicht erreichen. Die geplante Höhe der Amortisationen dieser VEB darf dadurch nicht überschritten werden.

- 6.5. Dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Wirtschaftsrates des Bezirkes zugeführte, aber nicht verwendete Amortisationen sind zum Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

## 7. Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel

- 7.1. Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel sind dem Investitionsfonds bis zur geplanten Höhe zum Zeitpunkt ihres Aufkommens sofort zuzuführen.

- 7.2. Über den Plan hinaus anfallende Mittel gemäß Ziff. 7.1. sowie Mittel aus erlassener Produktionsfondsabgabe sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — an den Staatshaushalt abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig.

## 8. Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417

- 8.1. Mittel des Leistungsfonds, die im Investitionsfonds für geplante Investitionen der sozialistischen Rationalisierung entsprechend den Rechtsvorschriften mindestens in Höhe von 25 % der zur Verfügung stehenden Mittel zu planen sind, sind dem Investitionsfonds in der geplanten Höhe am Anfang des Planjahres zuzuführen (bzw. Mittel des Kontos 417 zum Zeitpunkt des Aufkommens).

- 8.2. Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417, die im Investitionsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften für geplante Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen geplant sind, sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfes zuzuführen.

## 9. a) Finanzielle Mittel aus der Umverteilung von Gewinn durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Wirtschaftsrates des Bezirkes, verzinsliche Grundmittelkredite, unverzinsliche Kredite

### b) Mittel des „Kontos junger Sozialisten“

Die Mittel gemäß Buchst. a sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfes, die Mittel gemäß Buchst. b sind dem Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.

## 10. Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister bzw. Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer VEB

- 10.1. Die für solche Zwecke geplanten Mittel sind aus dem Investitionsfonds des VEB an den Hauptauftraggeber der gemeinsamen Investition erst zu überweisen, nachdem von diesem der Eintritt des Finanzbedarfes nachgewiesen worden ist.

- 10.2. Die für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen Investitionen in den Ziffern 1.2., 1.3., 2.3. und 10.1. getroffenen Festlegungen gelten entsprechend für Folgeinvestitionen gemäß den Rechtsvorschriften.<sup>12</sup>

## 11. Kontrolle und Freigabe der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen

- 11.1. Die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates, die Staatliche Finanzrevision und das übergeordnete Organ haben zum 31. März eines jeden Jahres eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung der VEB vorzunehmen und eine staatliche Entscheidung zur Freigabe geplanter Mittel des Investitionsfonds nach dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung zu treffen.

Damit ist zu gewährleisten:

- die Durchführung aller Maßnahmen, die der vorfristigen und konzentrierten Fertigstellung von Investitionen für die Produktion dienen,
  - der planmäßige Einsatz der finanziellen Mittel und die Verhinderung außerplanmäßiger Investitionen sowie
  - die Vorbereitung der Investitionen mit niedrigstem Aufwand.
- 11.2. Die VEB haben dazu, ausgehend von der beauftragten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ in Übereinstimmung mit den Titellisten und dem in der Grundsatzentscheidung festgelegten zulässigen Investitionsaufwand sowie der Einordnung der Investitionen in die Bilanzen durch entsprechende Bilanzentscheide, den in Ziff. 11.1. genannten Organen einen Nachweis vorzulegen über
- die materielle Sicherung durch abgeschlossene Verträge für Investitionslieferungen und -leistungen für den Planzeitraum,
  - den Abschluß der Vorbereitung der Investitionen,
  - den tatsächlichen im Rahmen der Grundsatzentscheidungen erforderlichen Finanzbedarf aufgrund der ordnungsgemäß vorbereiteten, materiell abgesicherten und in bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen (getrennt nach abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen und Abschlagszahlungen für die einzelnen Investitionsvorhaben bzw. -maßnahmen).

- 11.3. Durch das beauftragte Finanz- oder Bankorgan ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen bzw. der Fachabteilung des örtlichen Rates auf der Grundlage des vorgelegten Nachweises der tatsächlich erforderliche Finanzbedarf festzustellen und mit dem Leiter des VEB zu protokollieren. Bis zur Höhe dieses Betrages erfolgt durch das zuständige Bank- oder Finanzorgan unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen die Kontofreigabe für die finanziellen Mittel des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“ für das Planjahr. Dabei sind die durch Preiskontrollen des Amtes für Preise und bei Investitionsüberprüfungen anderer Organe nachgewiesenen Reduzierungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes zu berücksichtigen.

- 11.4. Im Protokoll gemäß Ziff. 11.3. ist festzulegen, in welcher Höhe und zu welchen Terminen nicht benötigte eigene Mittel des Investitionsfonds an einen „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen sind.

Die VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke haben diese Abführungen vom Bankkonto „Investitionsfonds“ auf

<sup>12</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).